

## DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten

**Dr. Andreas Brugger, Fritz Dinkhauser, Bernhard Ernst,  
Gottfried Kapferer, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**

betreffend:

### **Agrarnovelle: Rückübertragung des atypischen Gemeindeguts an die Gemeinden**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

#### **DRINGLICHKEITSANTRAG:**

Der Landtag wolle beschließen:

**„Die Landesregierung wird aufgefordert, umgehend eine Novelle des TFLG vorzubereiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen, wonach das gesamte atypische Gemeindegut samt dem daraus erwirtschafteten Vermögen in das Eigentum der Gemeinde (zurück) übertragen wird.“**

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs 3 GeoLT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** sowie dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt zugewiesen werden.

## **B E G R Ü N D U N G:**

Bekanntlich haben die Agrarbehörden in Tirol fast das gesamte Gemeinde- und Fraktionsgut offenkundig verfassungswidrig ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen. Mit Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 (betreffend die Agrargemeinschaft Mieders) und mit Erkenntnis vom 05.03.2010, B 984/09 und B 997/09 (betreffend die Tanzalpe in Jerzens) hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, durch diese Eigentumsübertragung sei das frühere Alleineigentumsrecht der Gemeinde in ein Anteilsrecht an der neuen Eigentümerin, also an der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft, verwandelt worden. Die offenkundig verfassungswidrigen Übertragungsbescheide der Agrarbehörde seien nicht als entschädigungslose Enteignung der Gemeinde zu interpretieren. Vielmehr sei die Agrargemeinschaft bloß formale Eigentümerin geworden, während der Gemeinde ihr Recht auf die über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanz des Gemeindegutes weiterhin erhalten geblieben sei. Dieses Recht der Gemeinde sei als materielles Eigentum zu beurteilen, das auch unter dem Schutz des Art.5 StGG und des Art.1 des 1.Zusatzprotokolles zur EMRK stehe. Aufgrund dieser höchstgerichtlichen Judikatur steht daher fest, dass der Gemeinde das Recht auf die (nur durch die althergebrachten, auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkten Weide- und Holzbezugsrechte belastete) Substanz ihres Gemeindegutes seit jeher zustand und weiterhin zusteht und dass dieses Recht zur Geltung zu bringen ist.

Mit TFLG-Novelle LGBl. Nr. 7/2010 hat der Tiroler Landtag einen ersten Versuch gemacht, dieses „*Substanzrecht*“ der Gemeinde an ihrem Gemeindegut zur Geltung zu bringen. Dies geschah dadurch, dass einige wesentliche Teilaspekte dieses „*Substanzrechtes*“ unmittelbar im Gesetz festgeschrieben wurden, wie etwa das Recht, die Substanzerträge jederzeit zu entnehmen, in die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege jederzeit Einsicht nehmen zu können, den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge erteilen zu können und bei Vorliegen eines entsprechenden öffentlichen Interesses die Übertragung von Grundstücken in das bürgerliche Eigentum der Gemeinde verlangen zu dürfen.

Dieses Gesetz ist nunmehr seit 19.02.2010 in Kraft. Die seither gemachten Erfahrungen zeigen, dass die genannten Regelungen faktisch wirkungslos geblieben sind. Die Gemeinden verfügen nach wie vor nicht über die ihnen zustehenden Substanzerträge. Und zwar nicht einmal in jenen Agrargemeinschaften, die schon vom Verfassungsgerichtshof als Gemeindegutsagrargemeinschaften eingestuft worden sind, wie beispielsweise in der Agrargemeinschaft Mieders bzw. in der Agrargemeinschaft Tanzalpe der Gemeinde Jerzens.

Die meisten Organe der Tiroler Gemeindegutsagrargemeinschaften stellen sich auf den Standpunkt, dass sie zu Gunsten der Gemeinde nur das tun würden, wozu sie durch rechtskräftig verbindliche Entscheidungen gezwungen würden.

Die Funktionäre der Tiroler Gemeindegutsagrargemeinschaften werden in diesem ihrem Verhalten unter anderem dadurch bestärkt,

- dass im Agrarverfahren keine Kostenersatzpflicht gilt,
- dass die Agrargemeinschaften ihre eigenen Verfahrenskosten aus den Substanzerträgen bzw. aus den Rücklagen bestreiten,
- dass die staatliche Anklagebehörde und das sie (nur sehr eingeschränkt überprüfende) Gericht auf dem Standpunkt stehen, die Funktionäre einer Agrargemeinschaft müssten sich nicht an die ihre eigene Agrargemeinschaft betreffenden Rechtsausführungen des Verfassungsgerichtshofes halten und sie müssten sich auch an die TFLG-Novelle LGBl. Nr. 7/2010 erst halten, wenn die internen Gremien (Vollversammlung und Ausschuss) dies so beschlossen hätten,
- dass die bisher von der Agrarbehörde I. Instanz entsprechend dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 18.446/2008 „Die Agrarbehörde hätte längst ...“) begonnenen Verfahren zur Abänderung von Regulierungsplänen von den Rechtsmittelsenaten (LAS in früherer Besetzung und OAS) unter Missachtung der Bestimmung des § 73 Abs. 1 AVG blockiert wurden sowie
- dass der Bauernbund und die Landwirtschaftskammer in ihren Aussendungen behaupten, Rechtsstaatlichkeit bestünde darin, Gesetze erst dann einzuhalten, wenn alle Rechtsmittelmöglichkeiten erschöpft sind.

Tatsache ist aber, dass unser Staat nicht dazu in der Lage ist, jedem Bürger einen Exekutor und einen Polizisten zur Seite zu stellen. Würden beispielsweise auch die Wirtschaftstreibenden ihre Zahlungspflichten erst einhalten, wenn sie rechtskräftig von einem Gericht dazu verurteilt würden, müsste in kürzester Zeit der nationale Notstand ausgerufen werden, weil niemand mehr eine Ware oder eine Leistung anbieten würde, wenn er fürchten müsste, erst zeit- und kostenaufwändige Gerichtsprozesse führen zu müssen, bevor er die ihm zustehenden Zahlung erhält.

Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Mitglied der im Sommer 2008 vom Herrn Landeshauptmann einberufenen Expertenkommission, hat die Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaften als „Hausmeister des Gemeindegutes“ bezeichnet. Leider haben sich diese „Hausmeister“ in sehr vielen Fällen als untreue Verwalter des ihnen anvertrauten Gemeindegutes erwiesen. Ein Hausmeister, der seinen Pflichten – wenn überhaupt – immer erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteiles nachkäme, wäre untragbar. Jeder Grundeigentümer würde einen so pflichtvergessenen Hausmeister auf der Stelle entlassen.

Die Wurzel des Problems liegt darin, dass die Funktionäre von Gemeindegutsagrargemeinschaften das, was sie von Gesetzes wegen tun sollten, gar nicht tun wollen, weil es ihren Eigeninteressen zuwider läuft. Dies wiederum liegt an der inneren Organisation von Agrargemeinschaften, die dazu führt, dass für die Wahl des Ausschusses und des Obmannes von Gemeindegutsagrargemeinschaften praktisch nur die Stimmen der Nutzungsberechtigten den Ausschlag geben.

Obwohl die Gemeinde hunderte oder tausende Gemeindebürger repräsentiert, während die Nutzungsberechtigte lediglich für sich selbst stimmen, zählt bei der Wahl der Organe einer Gemeindegutsagrargemeinschaft die Stimme der Gemeinde nur gleich viel, wie die eines Nutzungsberechtigten. Dies ist undemokratisch und dürfte auch dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, da der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 9336/1982 klargestellt hat, dass die Gemeindebürger im Gemeindegut eigentlich gleichberechtigt sein müssten (dies natürlich abgesehen von den althergebrachten, auf den eigenen Haus- und Gutsbedarf beschränkten Nutzungsrechten).

Dieses undemokratische und gleichheitswidrige Wahlrecht innerhalb von Gemeindegutsagrargemeinschaften führt letztlich dazu, dass als Mitglieder der Ausschüsse und als Obleute der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften Personen gewählt werden, die regelmäßig das Gegenteil von dem wollen, was eigentlich ihre Aufgabe wäre. Sie wollen nicht etwa das Recht der Gemeinde auf die Substanz des Gemeindegutes zur Geltung bringen, sondern sie streben naturgemäß danach, ihr eigenes Nutzungsrecht möglichst zu erweitern, was zwangsläufig der Gemeinde zum Nachteil gereichen muss.

Diese Überlegungen zeigen, dass das Regelungsmodell der TFLG-Novelle LGBl. Nr. 7/2010 nie funktionieren konnte und nie funktionieren wird. Noch dazu dürfte die derzeitige Regelung verfassungswidrig sein, weil der Gemeinde in Art.116 Abs.2 B-VG das Recht gewährleistet ist, über ihr Vermögen selbst verfügen zu dürfen und zum Vermögen einer Gemeinde laut VfSlg. 18.446/2008 eben auch ihr Recht auf die Substanz ihres Gemeindegutes gehört. Außerdem ist dieses Recht der Gemeinde auf die Substanz ihres Gemeindegutes als Eigentum zu qualifizieren (VfSlg. 18.446/2008). Eigentum beinhaltet aber gemäß § 354 ABGB auch die Befugnis, mit der Substanz einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen. Aufgrund dieser Rechtslage ist es daher nicht zulässig, die Gemeinde innerhalb der Gemeindegutsagrargemeinschaften sozusagen unter Kuratel zu stellen und noch dazu die Vormundschaft ausgerechnet an eine Personengruppe zu übertragen, die, wenn sie im Interesse der Gemeinde handeln würde, sich typischerweise selbst einen Nachteil zufügen müsste.

Voraussichtlich wird eingewandt werden, eine Rückübertragung des Gemeindegutes ins Eigentum der Gemeinden verletze das Eigentumsrecht der Agrargemeinschaften. Dieser Einwand wäre jedoch unberechtigt. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsrecht schützt den bloß formalen Eigentümer nicht vor dem materiellen Eigentümer. Wenn z.B. einem Treuhänder aufgetragen würde, das Treugut dem Treugeber zurückzustellen, läge naturgemäß keine Enteignung vor. Die vom Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 18.446/2008 vertretene Auffassung, dass sich die Übertragung von Gemeindegut ins Eigentum einer Agrargemeinschaft nicht mehr rückgängig machen lasse, bezog sich lediglich auf die in diesem Verfahren zur Debatte stehenden Maßnahmen der Vollziehung, nicht aber auf Maßnahmen des Gesetzgebers.

**Die Dringlichkeit ergibt sich daraus**, dass die Gemeinden mit jedem Tag, an dem sie ihr Recht auf die Substanz ihres Gemeindegutes nicht ausüben können, weiteren Schaden erleiden. Die Herstellung des gesetz- und verfassungsmäßigen Zustandes wird immer schwieriger. Es besteht die Gefahr, dass Unterlagen vernichtet werden. Zahlreiche Agrargemeinschaften tätigen zu Lasten der der Gemeinde zustehenden Rücklage Aufwendungen für die Land- und Forstwirtschaft. Der Gemeinde Mieders werden beispielsweise Gelder in der Größenordnung von rund EUR 1,5 Mio. vorenthalten, die sie dringend für öffentliche Zwecke benötigen würde. Zahlreiche Agrargemeinschaftsfunktionäre versuchen, sich die voraussichtlich lange Verfahrensdauer zu Nutzen zu machen und drohen den Gemeinden, wenn sie nicht auf einen wesentlichen Teil der ihnen zustehenden Gelder verzichten, würden sie die Verfahren so in die Länge ziehen, dass die Gemeinden noch ewig kein Geld sehen (so wird z.B. in Mieders argumentiert und so wird laut öffentlicher Berichterstattung auch die Gemeinde Schönwies unter Druck gesetzt). Außerdem spitzt sich der Gegensatz zwischen Gemeinde und Nutzungsberechtigten in den Tiroler Dörfern von Tag zu Tag mehr zu. Derzeit triumphieren diejenigen, die das Gesetz ignorieren. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf.

Innsbruck, am 03. Februar 2011